

**Bekanntmachung  
des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen  
(GKV-Spitzenverband)  
nach § 35 SGB V**

vom 25. Juli 2013

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat durch Bekanntmachung vom 21. März 2013 (BAnz AT 13.05.2013 B3) eine Festbetragsgruppe neu gefasst sowie durch Bekanntmachung vom 16. Mai 2013 (BAnz AT 17.07.2013 B5) eine Festbetragsgruppe neu gebildet.

Der GKV-Spitzenverband setzt gemäß § 35 Abs. 3 SGB V die Festbeträge für diese zwei Festbetragsgruppen fest:

Gruppenbeschreibung	Standardpackung
verschreibungspflichtig abgeteilte orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend Retardtabletten	Wirkstärke (w = Wirkstärke) 17,93 Packungsgröße (pk) 100 Stück <b>Festbetrag</b> 126,62 Euro auf Ebene der Abgabepreise der pharmazeutischen Unternehmer
<b>Regressionsgleichung</b>	
$p = 0,000896841 \cdot x \quad w$	$0,837656 \cdot x \quad w$ $0,998608 \cdot x \quad pk$

Gruppenbeschreibung		Standardpackung	
<b>Wirkstoff</b>	<b>Vergleichsgröße</b>	Wirkstärkenvergleichsgröße (wvg = Wirkstärke / Vergleichsgröße)	1
Fenoterol Fenoterol hydrobromid	0,08	Packungsgröße (pk)	200 Hub oder Stück
Salbutamol Salbutamol sulfat	0,1		
Terbutalin Terbutalin sulfat	0,41		
verschreibungspflichtig			
kurzwirksame Beta2-Sympathomimetika, inhalativ orale			
Darreichungsformen			
Druckgasinhalation, Lösung / Suspension; Hartkapseln mit Pulver zur Inhalation, Pulver zur Inhalation, Tablette zur Herstellung eines Pulvers zur Inhalation			
<b>Regressionsgleichung</b>			
		$p = 0,006451254 \times wvg - 0,736777$	$0,951902$
			$\times pk$
		<b>Festbetrag</b>	<b>3,61 Euro</b>
		auf Ebene der Abgabepreise der pharmazeutischen Unternehmer	

Für die hier aufgeführten Festbeträge und für die Festbeträge der jeweiligen Wirkstärken–Packungsgrößen–Kombinationen der entsprechenden Festbetragsgruppe, die sich durch Multiplikation des festgesetzten Festbetrages auf der Ebene der Abgabepreise der pharmazeutischen Unternehmer für die Standardpackung mit dem Ergebnis der zugehörigen Regressionsgleichung ergeben, gilt das folgende Umrechnungsverfahren auf die Ebene der Apothekenverkaufspreise mit Mehrwertsteuer: Zu dem rechnerisch ermittelten Wert werden gemäß der ab 1. August 2013 geltenden Fassung der Arzneimittelpreisverordnung für verschreibungspflichtige Arzneimittel der Großhandelszuschlag in Höhe von 3,15 % (höchstens jedoch 37,80 €) zuzüglich 0,70 €, der Apothekenzuschlag in Höhe von 3 % zuzüglich 8,35 € und 0,16 € sowie die Mehrwertsteuer in Höhe von 19 % hinzugerechnet.

Die Festbeträge gelten vom 1. Oktober 2013 an.

Diese Beschlüsse des GKV–Spitzenverbandes und ihre Begründungen können eingesehen werden beim:

GKV–Spitzenverband  
Abteilung Arznei– und Heilmittel  
Referat Arzneimittel–Festbeträge  
Mittelstraße 51  
10117 Berlin

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg  
Försterweg 2-6  
14482 Potsdam

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin vom 27. Dezember 2006 (GVBl. S. 1183) idF vom 9. Dezember 2009 (GVBl. S. 881) bzw. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg vom 14. Dezember 2006 (GVBl. II/06, S. 558) idF vom 23. November 2012 (GVBl. II Nr. 100) in die elektronische Poststelle des jeweiligen Gerichts zu übermitteln ist.

Berlin, den 25. Juli 2013

GKV-Spitzenverband  
Der Vorstand

Dr. Pfeiffer

von Stackelberg

Kiefer